

## Der Religionsunterricht als Wahl- oder Pflichtfach.

In den modernen Staaten ist die Schulfrage das Barometer für das Verhältnis von Staat und Kirche geworden. An dieser Frage entzündet sich immer wieder im öffentlichen Leben der Kampf der Weltanschauungen, der um so leidenschaftlicher geführt wird, je mehr die Parteien wissen, was dabei auf dem Spiele steht. Der Kampf um die Schule ist der Kampf um die Seele der Jugend und damit um die Zukunft des Volkes. So war es schon in dem früheren „Obrigkeitstaate“, so ist es erst recht in dem neuen „Volksstaate“; denn die neue Ära kündigte sich gleich durch eine Kampfansage auf dem Gebiete der Schule an.

Das offen ausgesprochene oder klug verhüllte Ziel der Gegner ist die Verdrängung der konfessionellen Schule durch die religionslose, staatliche Zwangsschule. Da aber dieses Ziel nicht auf einmal erreicht werden kann, weil der noch starke Widerstand des gläubigen Volkes zu fürchten ist, so versuchen die kirchenfeindlichen Parteien zunächst, sich durch immer wiederholte Vorstöße den Weg zu diesem Ziele freizumachen. Wer beobachtet kann und einigermaßen die Entwicklung der Schulfrage bei uns und im Auslande kennt, kann über diese Taktik der Gegner nicht im Zweifel sein.

Die Zwischenstufen zur religionslosen Schule sind die Simultanschule und die Verdrängung des Religionsunterrichtes aus seiner zentralen Stellung. Nach beiden Richtungen sind heute starke Kräfte tätig, und leider nicht ohne Erfolg. Die Forderung hinsichtlich des Religionsunterrichtes tritt in dem edlen Gewande der Gewissensfreiheit auf und sucht dadurch arglose Gemüter zu täuschen; sie will „nur“ die Erklärung des Religionsunterrichtes zum Wahlfache, während er bisher an fast allen Schulen, und zumal in der Volksschule, Pflichtfach war. Geht man den logischen und tatsächlichen Folgen nach, die sich aus der Bewilligung dieser Forderung ergeben würden, so wird man in der Erklärung des Religionsunterrichtes zum Wahlfach die denkbar schwerste Erschütterung der konfessionellen Schule und überhaupt der christlichen Erziehung erkennen. Nach

dem bloßen Wortlaut freilich könnte man dem Vorschlage eine milder Auslegung geben, als ob dadurch nur jeder staatliche Gewissenszwang auf diesem Gebiete ausgeschaltet werden solle, aber wir müssen die Forderung nehmen, wie sie tatsächlich von den Gegnern gemeint ist, und wie sie in der rauhen Wirklichkeit durch das Schwergewicht ihrer inneren Tendenz wirken muß. Noch wogt in unsren Parlamenten der Kampf um die Stellung des Religionsunterrichts hin und her. Aber wie immer die Entscheidung unter der Gunst oder Ungunst der Verhältnisse ausfallen mag, für jetzt und später müssen wir uns der Bedeutung dieser Frage für unser ganzes Schulwesen bewußt bleiben.

Nach allgemeiner Anschauung soll die Schule nicht nur ein totes, kaltes Wissen vermitteln, sondern sie soll in die Seele des Kindes hineinreisen, sie im Tieffsten erfassen und bilden. Lern- und Erziehungsstätte zugleich ist die Schule. In einträglichem Zusammenwirken mit dem Elternhaus soll sie neben der Ausbildung des Verstandes auch an der Veredelung und Festigung des Charakters arbeiten. Diese Aufgabe ist ohne Religion nicht zu lösen. Religionsunterricht ist darum ein wesentlicher Bestandteil der Gesinnungsbildung, und es wäre ein verhängnisvoller Schritt zur sittlichen Entkräftigung unseres Volkes und zur seelischen Verarmung der Schule selbst, wenn sie bei ihrer Bildungsarbeit auf die Hilfe der Religion verzichtete. Welchen Sinn hätte es, die Kinder in aller Weisheit der Ägypter (Apg. 7, 22) zu unterweisen und sie in den letzten, tieffsten Fragen des Menschenlebens führerlos zu lassen? Wie soll ein sittlicher Charakter herangebildet werden ohne die starken Impulse, die aus der Religion und zumal aus der Religion Jesu Christi stammen? „Es gibt keine Sittlichkeit“, sagt Schelling<sup>1</sup>, „ohne Ideen, und alles sittliche Handeln ist es nur als Ausdruck von Ideen.“ Man kann die Sittlichkeit und den Charakter nicht in die Luft bauen. Beide müssen auf felsenfesten Grundsätzen ruhen, die nur die Religion vermitteln kann. Diese Grundsätze müssen so früh als möglich in die Seele des Kindes hineingesetzt werden, daß sie dort Wurzeln schlagen, ehe das Unkraut der Leidenschaften und Laster die edlen Regungen erstickt kann. Nur so erhält ein Charakter, der den Stürmen des Lebens trotzt. Treffend und schön sagt Herbart<sup>2</sup>: „Nie wird die Religion den ruhigen Platz in der Tiefe

<sup>1</sup> Vorlesungen über die Methode des akadem. Studiums, 5. Vorlesung.

<sup>2</sup> Allgemeine Pädagogik, II. Kap. 5 (Ausg. Kehrbach II 77).

des Herzens einnehmen, der ihr gebührt, wenn ihr Grundgedanke nicht zu den ältesten gehört, wozu die Erinnerung hinaufreicht; wenn er nicht vertraut und verschmolzen wurde mit allem, was das wechselnde Leben in dem Mittelpunkte der Persönlichkeit zurückließ.“ Sind nicht diese Worte gleichsam ein pädagogischer Kommentar zu der Mahnung Christi (Matth. 19, 14), ihm die zarten Kinderseelen zuzuführen?

Soll also die Schule ihr Erziehungsziel erreichen, soll sie ferner eine Stätte friedlicher, aufbauender Arbeit und nicht ein Kampffeld zwischen Eltern und Lehrer, Staat und Kirche sein, so muß die ganze Erziehungsarbeit auf religiösem Grunde aufgebaut sein; denn nur die Religion gibt uns Klarheit und Sicherheit über Ziel und Mittel der Erziehung. Erst die Religion begründet das edle, vertrauensvolle Verhältnis zwischen Kind und Erzieher, zwischen Eltern und Lehrern. Nur dann kann die Persönlichkeit des Lehrers sich ganz auswirken und Herz zum Herzen sprechen, wenn er von seiner innersten, religiösen Überzeugung, seiner Lebens- und Weltanschauung den Kindern mitteilen kann und darf. Es gibt keinen Unterricht, dessen erzieherische Kraft an den religiösen heranreichte. Darum verstehen wir es, wenn Lehrer und Lehrerinnen gerade diesen Unterricht mit besonderer Vorliebe erteilen. Am 11. März 1919 sagte der Abgeordnete Dr. Runkel (Deutsche Volkspartei), der selbst aus dem Lehrerstand hervorgegangen ist, in der Deutschen Nationalversammlung: „Ich glaube, ich kann im Namen von 80 Prozent aller Lehrer Deutschlands sprechen, wenn ich sage: Ich würde nicht mehr Lehrer sein wollen, wenn man mir den Religionsunterricht nehmen wollte.“

In der Tat, man streiche den Religionsunterricht aus dem Lehrplan unserer Schule, oder man nehme ihm seine Bedeutung, so ist die Schule ein Torso, ein Garten ohne Sonne, ein Haus ohne Licht, ein Leib ohne Seele, sie wird zu einer toten Maschinerie. Man werfe einen Blick in eine gutgeleitete katholische Volksschule, und man wird sofort erkennen, wie hier die religiöse Unterweisung und Erziehung alles durchdringt. Das Kreuz an der Wand, das Schulgebet, die Schulbücher, das Zusammenarbeiten von Eltern, Geistlichen und Lehrern verraten uns gleich den katholischen Charakter der Schule. Wie eng sind Kirche und Schule verbunden! Das Kirchenjahr mit seinen Festen, der gemeinsame Besuch des Gottesdienstes, die Feier der ersten heiligen Kommunion, die Fronleichnamsprozession sind Ereignisse, an denen die Schule innigen Anteil nimmt. Auch der Geschichtsunterricht und der deutsche Aufsatz werden immer wieder

auf die Religion zurückkommen, ebenso wie der Lehrer aus ihr seine Beispiele, seine Antriebe zum Fleiß und zum sittlichen Wohlverhalten entlehnt. Selbst aus der Gesangstunde tönen uns die Kirchenlieder entgegen. Man denke sich einen Augenblick den Religionsunterricht aus der Schule verboten und den Lehrer zu einem sog. neutralen Unterricht verurteilt, so wären mit einem Schlag Geist und Antlitz der Schule verwandelt.

Man könnte nun einwenden, daß seien übertriebene Folgerungen, die in keiner Weise mit der Freistellung des Religionsunterrichtes in das Ermessen der Eltern notwendig zusammenhingen. Gewiß werden diese Folgen nicht überall sofort und unmittelbar eintreten. Aber daß diese Neuordnung sehr bedeutsam ist, geht schon aus dem Eifer hervor, mit dem sich der Schulradikalismus allerorten auf diese Forderung gestützt hat. Gewiß nicht ohne Grund; denn durch sie soll das Band zwischen Schule und Kirche, wenn nicht durchschnitten, doch so gelockert werden, daß seine gänzliche Lösung ruhig der naturgemäßen Entwicklung überlassen bleiben kann, wobei die Gegner stets bereit sein werden, dieser von ihnen gewünschten Entwicklung nach Kräften nachzuholzen.

Zunächst wird der Religionsunterricht durch seine Erklärung zum Wahlfache in den Augen der Kinder, der Eltern und der Lehrer herabgedrückt. Selbst wenn das von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist oder wäre, so würde diese Wirkung doch unausbleiblich sein. Wir brauchen uns nur an unsere eigene Jugend zu erinnern. Die Wahlfächer und selbst die Lehrer der Wahlfächer werden von den Schülern geringer geachtet als die andern. Das Kind sagt sich, wenn auch vielleicht unbewußt: Schönschreiben und Geographie sind viel wichtiger als Religionsunterricht; denn sonst würde doch dieser nicht der freien Wahl überlassen, während alle andern Fächer für das Kind verbindlich sind. Naturgemäß wird auch der Fleiß bei vielen Kindern in diesem „Wahlfache“ nachlassen, da eben von Seiten der Schule auf dieses Fach kein sonderliches Gewicht gelegt wird. So sinkt die Religion aus ihrer zentralen Bedeutung zu einem Nebenfach und damit allzu leicht zu einem nebenstöcklichen Fach herab.

Ist damit schon eine Entwertung des Religionsunterrichts im Schulbetrieb gegeben, so droht eine weitere von dem Unverstände oder der Gewissenlosigkeit vieler Eltern. Wenn der Schulzwang einen berechtigten Sinn hat, so ist es der, auf unvernünftige Eltern einen Druck auszuüben, daß sie ihre Kinder nicht ohne Unterricht aufwachsen lassen. Ohne diesen Zwang würden eben manche Eltern nur ihren eigenen, augenblicklichen Vor-

teil im Auge haben und ihre Kinder zur Arbeit und zum Geldverdienst auszuüben, gleichgültig um die Entwicklung und die Zukunft dieser Kinder. Stellt man nun den Religionsunterricht in das freie Belieben der Eltern, so ist zu befürchten, daß viele ihre Kinder aus nichtigen Gründen der Bequemlichkeit, der Arbeitsaushilfe oder auch aus Schikane gegen die Geistlichen und Lehrer dem Religionsunterricht entziehen zum größten Schaden für die Seelen der Kinder und auch zum großen Nachteil für die geordnete und erfolgreiche Unterweisung in der Religion. Besonders wird der Geistliche in seinem Unterricht und seinem ganzen Auftreten beeinträchtigt werden. Denn jedes unfreundliche Wort, jede Rüge in der Schule und auch jeder Konflikt mit den Eltern kann zur Folge haben, daß dieses oder jenes Kind, vielleicht auch mehrere von nun an dem Religionsunterricht fernbleiben. Kann ein besonnener Gesetzgeber wollen, daß die für das Leben so wichtige religiöse Unterweisung von solchen Zufälligkeiten und Erfärmlichkeiten abhängig gemacht wird?

Die Erklärung des Religionsunterrichts zum Wahlfach eröffnet noch weitere bedenkliche Aussichten. Bei dem Demagogentum, dessen wir jetzt Zeuge sind, besteht die Gefahr, daß die radikale Agitation sich dieses Gegenstandes bemächtigt, wie sie es z. B. in Frankreich getan hat. Dort wurden oft die Kinder, die den Religionsunterricht besuchten, dem Gespött preisgegeben und die Eltern durch den Terror der herrschenden Partei derart eingeschüchtert, daß sie es nicht wagten, ihre Kinder religiös erziehen oder auch nur taufen zu lassen. Man sage nicht, das sei bei uns ausgeschlossen. Seit dem 9. November haben wir jedes Recht verwirkt, etwas bei uns für unmöglich zu halten, was in andern Ländern geschehen ist. Sodann läßt sich durch übelwollende Schulbehörden und Lehrer der Religionsunterricht immer mehr zurückdrängen und auf die ungünstigsten Stunden verschieben<sup>1</sup>, so daß dieses „Wahlfach“ im Lehrplan so ziemlich die Rolle des Wischenbrödels einzunehmen hat.

Ist es auf diese oder jene Weise erreicht, daß in einer Schule ein kleiner oder größerer Teil der Kinder am Religionsunterricht nicht teilnimmt, so ist es nur eine logische Folgerung, daß dem Lehrer die Verpflichtung auferlegt wird, auch in dem übrigen Unterricht von der

<sup>1</sup> Nach einem Bericht der Kölner Volksztg. v. 22. April 1919 Nr. 312 hat man in Hessen von sozialdemokratischer Seite (Mainzer Volksztg. 1919 Nr. 51) den Vorschlag gemacht, den Religionsunterricht auf die schulsfreien Nachmittage zu verlegen — was eine ausgezehrte Bosheit ist.

Religion abzusehen, um nicht einen Teil der Eltern und Kinder zu stoßen. Die Schule verliert somit auch ohne weiteren gesetzgeberischen Eingriff ihren religiösen und konfessionellen Charakter. Da nun nicht einzusehen ist, warum an einem sog. neutralen Unterricht nicht auch Kinder verschiedener Bekennnisse teilnehmen sollten, so steht der Einführung der Simultanschule nichts mehr im Wege. Ein religiös neutraler Unterricht ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, und so ist mit dieser Entwicklung die Gefahr der religionsfeindlichen Staatschule von selbst gegeben.

Wie die neutrale Schule fast notwendig zur religionsfeindlichen führt, zeigt sehr gut Sigismund Rauh, der selbst auf freireligiösem Standpunkte steht. Er schreibt<sup>1</sup>: „Es ist ein Irrtum zu glauben, daß man die Frage der Religion überhaupt glatt aus der Jugenderziehung ausschalten könne. Noch immer ist unsere ganze Kultur mit religiösen Anklängen so durchsetzt, daß der Lehrer immer und immer wieder genötigt wird, zur Frage der Religion Stellung zu nehmen. Wollten wir alle solche Unterrichtsstoffe ausschließen, so müßten wir in der Tat zu der reinen ‚Elementarschule‘ zurückkehren, die nur Lesen, Schreiben, Rechnen und allensfalls notdürftige Grundbegriffe wissenschaftlicher Erkenntnisse mitteilt. Geschieht das nicht, so wird das Verbot, von Gott zu sprechen, ein Unterrichtsmonopol für Atheisten und Irreligiöse. Das ängstliche Vermeiden der Erwähnung der Gottheit wirkt in seiner Absichtlichkeit auf die Seele der Kinder religions schädigend. Und — seien wir doch ehrlich! — dies eben ist ja auch die wirkliche Absicht der meisten Vorlämpfer für Entfernung der Religion aus dem Unterricht. Man will wirklich dem alten ‚Aberglauben‘ in der Jugendseele das Wasser abgraben.“

Wenn die Entwicklung einmal so weit gediehen ist, dann wird für den Religionsunterricht in der Schule überhaupt kein Platz mehr übrig sein, zumal da alle Arbeit unserer Gegner auf dieses Ziel gerichtet ist. Das Programm der sozialdemokratischen Partei, das auf dem Parteitag zu Erfurt 1891 beschlossen wurde, fordert die „Weltlichkeit der Schule“. Im Sinne dieses Programms hat der sozialistische Leiter des preußischen Bildungswesens, Dr. Haenisch, am 12. April 1919 in der preußischen Landesversammlung ausgeführt: „Der Wunsch, daß der Einfluß der Kirche auf die religiöse Erziehung gefügert werde, wird am wirksamsten erfüllt werden, wenn die Herren der alten sozialdemokratischen Forderung zusimmen, daß der Religionsunterricht aus der Schule überhaupt herausgenommen wird.“ Und mit unverkennbarem Wohlwollen fügte er bei: „Dadurch werden auch die Interessen der Kirche am besten gewahrt.“

<sup>1</sup> Der Tag v. 27. März 1919 Nr. 64.

Die Katholiken können hieraus deutlich erkennen, wie bedeutungsvoll jede Entscheidung über die Stellung des Religionsunterrichtes ist. Jedes, auch das kleinste Zugeständnis auf diesem heiklen Gebiete ist von dem größten Gewichte und reißlichst zu erwägen, schon deshalb, weil es später kaum je zurückgenommen werden kann. Denn niemand vermag sich der Logik seiner eigenen Taten zu entziehen, und so führt ein Zugeständnis leicht zu Verhältnissen, wie wir sie vor allem vermeiden wollten. Es ist sehr schwer, einer im Gange befindlichen Bewegung Halt zu gebieten. Dies gilt in der Schulfrage umso mehr, als bei vielen unserer Gegner kein aufrichtiger Wille zu gerechtem Ausgleich obwaltet, sondern die ausgesprochene Absicht, durch Ausnutzung der politischen Macht letztlich die religionslose staatliche Zwangsschule einzuführen. Jedes Nachgeben unsrerseits wird nur als eine Abschlagszahlung betrachtet und dazu benutzt, uns noch nachgiebiger zu machen. Über diese Lage der Dinge kann unter Katholiken keine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Um gegen eine solche unheilvolle Entwicklung der Schulfrage gesichert zu sein, fordern daher die Katholiken, daß der Religionsunterricht gesetzlich als Pflichtfach der Schule, d. h. als wesentlicher Bestandteil des Schulunterrichtes anerkannt werde, und daß er, wie bisher, für alle Schüler verbindlich bleibe. Am besten ist eine dahin lautende Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, damit diese für die ganze Erziehung so wichtige Frage dem beständigen Streit der Parteien entrückt und von der Schule endlich die fortwährende Beunruhigung genommen wird, die ihrer friedlichen, aufbauenden Arbeit so sehr entgegensteht. Einer wirklichen Gewissensbedrückung kann dabei durch Zulassung von Ausnahmen vorgebeugt werden, deren Festlegung zugleich die Gefahr des Mißbrauchs ausschließen müßte.

Der Erzbischof von Freiburg, Dr. Nörber, schreibt in seinem Gutachten vom 7. März 1919 zum badischen Verfassungsentwurf: „Die Gewissensfreiheit wäre durch die nachfolgende Formulierung in vollem Maße gewährleistet: ‚Kein Lehrer darf gegen seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichtes oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die erklärte religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichtes oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.‘ Wir setzen voraus, daß für eine Erklärung von solcher Tragweite eine bestimmte Form vorgeschrieben wird, die jeden Zweifel ausschließt, und daß dieselbe dem zuständigen Geistlichen amtlich zur Kenntnis gebracht wird.... Durch die Befreiung der Lehrer vom Religionsunterricht sollen aber die Ge-

meinden, zumal auf dem Lande, nicht in eine Zwangslage kommen. Daher halten wir es nur für gerecht, wenn diesem Absatz beigelegt wird: „Keine Gemeinde darf wider ihren Willen zur Übernahme oder Weiterverwendung von Lehrkräften, welche Religionsunterricht nicht zu erteilen in der Lage sind, gezwungen werden.“

\* \* \*

Bisher haben wir bei unsern Ausführungen hauptsächlich die Volkschule im Auge gehabt. Die dargelegten Gründe gelten aber in gleicher oder doch ähnlicher Weise auch für die höheren Schulen und auch für deren obere Klassen. Gerade der heranreifende Gymnasiast bedarf in den entscheidenden Jahren seiner Entwicklung der geistigen Führung der Kirche. Einerseits beginnt die Vernunft selbstständiger zu denken, und anderseits erwachen die Leidenschaften mit vorher ungeahnter Kraft. In diesen religiösen und sittlichen Kämpfen vermag ihm keine Wissenschaft, sondern einzig die übernatürliche Kraft der Religion Hilfe zu bringen. Bleibt das religiöse Leben in dieser wichtigen Zeit ohne Nahrung für Geist und Willen, so stirbt es von selbst ab. Ein ungläubiges und sittlich gesunkenes Geschlecht muß die Folge einer solchen Vernachlässigung sein. Das ist nun einmal eine alte Erfahrungstatsache, gegen die keine Veredsamkeit und keine zur Schau getragene Entrüstung auftreten kann.

Man könnte entgegnen, daß manche Schüler der oberen Klassen schon völlig ungläubig seien und daher nicht gegen ihre Überzeugung zur Teilnahme am Religionsunterricht gezwungen werden dürften. Zunächst steht ihnen mit dem 16. Lebensjahre durch den Austritt aus der Kirche ein gesetzlicher Weg offen, um sich von der „Last“ des Religionsunterrichts zu befreien. Sodann ist diese angebliche Gewissensbedrückung keineswegs eine außergewöhnliche. Wie viele katholische Gymnasiasten und Studenten müssen um der Verhältnisse oder des Examens willen Professoren hören, die auf einem ganz andern religiösen Standpunkte stehen und sich häufig Ausfälle gegen die katholische Religion erlauben, ohne daß irgend jemand von der andern Seite dies als Gewissenszwang empfindet. Gegenüber den gewaltigen Werbemitteln, die dem Unglauben und der Unsitlichkeit in Wissenschaft und Kunst, Literatur und Presse zur Verfügung stehen, und deren Einfluß sich kaum jemand ganz entziehen kann, ist es ein sehr bescheidenes Gegengewicht, wenn der in seinem Glauben unsicher gewordene Gymnasiast angehalten wird, wöchentlich zwei Religionsstunden beizuwöhnen. Es wird ihm dadurch die Möglichkeit geboten, von zuständiger

Seite die Lehren seiner Kirche kennen zu lernen, damit er nicht leichtfertig über Dinge aburteile, die er nicht versteht. Wir ersparen unserem Volke dann auch das traurige Schauspiel, daß Männer sogar in führender Stellung über religiöse Dinge mit einer Unkenntnis reden, daß sie selbst ein Katechismuskind beschämen könnte.

\* \* \*

Wichtiger noch als bei den Schülern der höheren Schulen ist der religiöse Unterricht bei den Zöglingen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten; denn aus ihnen gehen die Lehrkräfte unserer Volksschulen hervor. Für diese Anstalten ist nun bereits durch Erlass des preußischen Kultusministeriums vom 11. Januar 1919 der Religionsunterricht kürzerhand zum Wahlfach erklärt worden<sup>1</sup>. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht und an den religiösen Übungen der Anstalt besteht nicht mehr; alles ist in das Belieben der Zöglinge und der Erziehungsberechtigten gestellt. Solange die Lehrerseminare unter guter konfessioneller Leitung stehen, könnte mancher geneigt sein, die Bedenken gegen diesen Erlass nicht so hoch anzuschlagen, da unter solchen Umständen voraussichtlich nur wenige Schüler dem Religionsunterricht fernbleiben werden. Aber wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß in diesem Erlass ein schwerer Vorstoß gegen die zentrale Stellung des Religionsunterrichts in der Ausbildung unserer Volksschullehrer enthalten ist.

Zunächst stellen sich auch hier alle die schon genannten Nachteile ein, die mit der Herabdrückung des Religionsunterrichtes zum Wahl- und Nebenfach von selbst gegeben sind. Sodann folgt unmittelbar: Wenn die Religion für die Schüler Nebensache ist, dann auch für die Lehrer. Es steht also nichts im Wege, an diese Anstalten Lehrkräfte zu berufen, die religiös indifferent denken und leben. Gewiß wird man im Anfang klugerweise nicht die ärgsten Heißsporne dort anstellen. „Versöhnliche“ Naturen werden erst den Weg bahnen und den „Klerikalen“ Geist dieser Anstalten brechen. Nachher kann dann die „freiheitliche“ Regierung in diesen Anstalten schalten und walten, wie sie will. So ungefähr dürfte der Plan sein. Kommt er zur Ausführung, dann wird in absehbarer Zeit eine kleine oder auch große Zahl von Lehrern und Lehrerinnen heranwachsen, die schon in den Jahren ihrer Ausbildung aller Religion in Theorie und Praxis Lebewohl gesagt haben. Wohin mit ihnen? Sie sollen doch wohl nach bestandener Prüfung

<sup>1</sup> Köln. Volksztg. v. 17. März 1919 Nr. 215.

in die katholischen Schulen und zu katholischen Kindern geschickt werden, und katholische Eltern sollen ihnen das Liebste, was sie auf Erden haben, ihre Kinder, zum Unterricht und zur Erziehung anvertrauen! Damit ist der Zwiespalt in den Lehrkörper und in die Schule gebracht. Man wende nicht ein, der religionslose Lehrer werde sich neutral verhalten. Das ist, wie wir sahen, praktisch unmöglich. Wir Menschen sind alle Propagandisten. In den großen Fragen der Weltanschauung ist niemand neutral, am wenigsten diejenigen, die Gleichgültigkeit zur Schau tragen. Sollte es in dieser Hinsicht noch eines Beweises bedürfen, so macht das Beispiel Frankreichs jeden Zweifel verstummen. Doch selbst wenn wir für unsere Verhältnisse eine günstigere Entwicklung annehmen, selbst wenn bei uns die ungläubigen Lehrer in einer verschwindenden Minderzahl bleiben sollten — die radikale Entwicklung der Lehrer in manchen Gegenden Deutschlands lässt das Gegenteil vermuten —, so besteht doch die Gefahr, daß ein ungläubiger Lehrer bei den Kindern durch sein Wort und Beispiel mehr niederreißt, als die gläubigen andern aufbauen. Nicht als ob die sachlichen Gründe des Unglaubens zu fürchten wären; aber das Kind ist noch ungefestigt im Denken und Glauben und wird weit mehr durch die Autorität als durch Verstandeserwägungen geleitet. Es wird nur zu leicht irre, wenn es den Zwiespalt im Glauben bei seinen Erziehern sieht. Wir wissen, daß das Sinnen und Trachten des Menschen zum Bösen geneigt ist von Jugend auf (1 Mos. 8, 21). Es ist nur zu wahr, was Gregor von Nazianz<sup>1</sup> mit innerster Wehmut bekannt, daß die Macht der Versführung stärker ist als die des guten Beispiels. Das Böse greift um sich wie ein Feuerbrand in dürrem Röhricht, während das Wahre und Gute mit unendlicher Mühe gehetzt und gepflegt werden muß. Mit dieser gewiß bedauerlichen Tatsache muß jede ernste Pädagogik rechnen. Und darum wollen wir nicht, daß die zarte, arglose Jugend Lehrern anvertraut wird, denen zur Erziehung die erste notwendigste Voraussetzung fehlt: christlicher Glaube und christliches Leben.

Es ist eine frivole Phrase, diese Forderung als einen Gewissenszwang gegen die Lehrer hinzustellen und dabei gleichzeitig über den schweren Gewissenszwang gegen die Eltern hinwegzugehen. Niemand ist verpflichtet, Lehrer an einer katholischen Schule und für katholische Kinder zu werden. Wer sich aber dazu anbietet, der möge sich selbst prüfen, ob er dazu die nötigen Eigenschaften mitbringt. Die andern tun ihm kein Unrecht, wenn

<sup>1</sup> Oratio 2 n. 11 12. MG 35, 419 422.

sie ihn zunächst auf diese Eigenschaften ansehen. Von Gott und Rechts wegen sind noch immer die Eltern die Herren der Kinder, nicht der Staat und nicht die Lehrer. Wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, sind die allermeisten Eltern gezwungen, ihre Kinder in die staatlichen Volks-schulen zu schicken; sie können und müssen daher verlangen, daß diese Schulen so geleitet werden, daß sie dies mit gutem Gewissen tun können. Darum ist der Erlass vom 11. Januar als ein ernstes Sturmzeichen anzusehen, und es war das gute Recht der preußischen Bischöfe, gegen diesen Erlass den entschiedensten Protest einzulegen<sup>1</sup>.

Der Einwand, daß viele durch wirtschaftliche Gründe zur Ergreifung des Lehrerberufes gedrängt werden, und daß man diesen wegen religiöser Bedenken diesen Stand nicht versperren dürfe, ist nicht stichhaltig. Es gibt eben Berufe, in denen es nicht nur auf das Wissen und Können, sondern auch auf die Gesinnung ankommt. Um ein anderes Beispiel anzuführen, bei Gymnasiasten kann es vorkommen, daß ihnen das akademische Studium wegen der Vermögens- oder Familienverhältnisse nur möglich ist, wenn sie Theologen werden. Trotzdem dürfen sie diesen Beruf nur dann wählen, wenn sie die dazu erforderlichen Eigenschaften haben. Sonst müssen sie eben auf das Universitätsstudium verzichten. Es wäre aber unbillig, von der Kirche zu verlangen, sie müsse durch Änderung der Bedingungen für das Priestertum die Möglichkeit solcher Konflikte aus der Welt schaffen. Auch hier geht das Wohl der Gesamtheit dem des Einzelnen vor. Es hilft nichts darauf zu erwidern, über die Heranbildung der Theologen möge die Kirche ihre Bestimmungen treffen, aber über die Zulassung zum Lehrerberufe entscheide der Staat. Denn die Katholiken werden niemals zugeben, daß der Staat ein ausschließliches Recht auf die Schule habe.

Bei der Überlastung der Seelsorgsgeistlichen mit andern Arbeiten werden auch in Zukunft Lehrer und Lehrerinnen einen Teil der Religionsstunden übernehmen müssen. Es wurde bereits erwähnt, daß kein Lehrer gegen seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichtes gezwungen werden soll. Das liegt ja im Interesse dieses Unterrichtes selbst. Aber auf der andern Seite darf auch keiner katholischen Schule und Gemeinde ein unchristlicher Lehrer aufgezwungen werden. Dabei muß mit aller Entschiedenheit der Aufwiegelung der Lehrerschaft durch radikale Elemente entgegengetreten werden, die im Namen der „Wissenschaft“ fordern, daß der Lehrer von der Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts befreit werde. Diese Annahme, die ohne weiteres einen Gegensatz zwischen kirchlicher Lehre und Wissenschaft voraussetzt und jeden Andersdenkenden

<sup>1</sup> Vgl. Köln. Volksztg. v. 26. März 1919 Nr. 241.

als „Reaktionär“ verschreit, erwächst mit Vorliebe auf dem Boden der Halbbildung und ist das gerade Gegenteil von wahrhaft freiheitlicher Auffassung. Es wäre traurig, wenn sich ein Katholik durch solche Phrasen über die eigentlichen Ziele der Kirchenfeinde täuschen ließe.

\* \* \*

Es erübrigt noch, einige Einwände zu prüfen, die in Wort und Schrift immer wiederholt werden und gleich Schlagworten die Geister verwirren, weil viele sich nicht die Mühe nehmen, die einzelnen Gedanken bis zu Ende zu denken.

So sagt man z. B., der konfessionslose Staat könne ohne Widerspruch mit sich selbst nicht den christlichen Religionsunterricht oder die christliche Schule fördern und unterhalten. Darauf ist zunächst zu erwidern, daß wir bis jetzt jedenfalls verfassungsmäßig den konfessionslosen Staat noch nicht haben. Selbst wenn er in der Verfassung festgelegt werden sollte, so bedeutet die Trennung von Kirche und Staat an sich keineswegs Gleichgültigkeit oder gar Feindseligkeit des Staates gegen die Religion. Wenn der konfessionslose Staat Wissenschaft, Kunst, Sport u. dgl. unterstützt, so kann er gewiß auch Kirche und Religion fördern, die für ihn doch von weit größerer Bedeutung sind als alle äußere Kultur<sup>1</sup>. Nur auf dem festen Boden der Religion erwächst die innere Achtung vor dem Gesetze, die Pflichttreue, die Hingabe an die großen Aufgaben des Staates, kurz alle die Bürgertugenden, die seinen gesicherten Bestand gewährleisten. Ohne Religion keine Moral, ohne Moral kein Recht, ohne Recht keine Ordnung, ohne Ordnung kein Staat! Daß die Gesetze allein die öffentliche Wohlfahrt nicht bewirken können, haben uns die letzten Monate mit erschreckender Deutlichkeit zum schmerzlichsten Bewußtsein gebracht. Der Staat hat daher allen Grund, Religion und Moral durch seine Gesetze zu fördern und den religiösen Gemeinschaften den ihnen gebührenden Einfluß im öffentlichen Leben zu gewähren.

Es war ein großer Republikaner, Georg Washington, der am 19. September 1796 in seiner Abschiedsrede an das amerikanische Volk diese Worte richtete: „Religion und Moral sind die unentbehrlichen Stützen der staatlichen Wohlfahrt. Vergebens würde der sich seines Patriotismus rühmen, welcher

<sup>1</sup> Man könnte entgegnen, bei Kunst, Wissenschaft u. dgl. handle es sich um neutrale Dinge; aber damit kann man doch nur auf urteilslose Menschen Eindruck machen. Man sehe sich doch die „neutrale“ Wissenschaft auf unsern Hochschulen an! Jedes Ding nimmt die Färbung des Geistes an, in dem es sich spiegelt.

diese mächtigen Pfeiler der menschlichen Glückseligkeit, diese unerschütterlichen Grundlagen aller Menschen- und Bürgerpflichten untergraben wollte. Jeder wahre Politiker sollte sie ebenso achten und fördern wie jeder fromme Mensch. Ein ganzes Buch würde nicht hinreichen, alle ihre Beziehungen zum häuslichen und öffentlichen Glück nachzuweisen. . . . Vernunft und Erfahrung lassen es als ausgeschlossen erscheinen, daß Moral ohne Religion bestehen könne. Gerade die Moral aber ist es, die einer Volksregierung erst Lebenskraft verleiht. . . . Welcher aufrichtige Freund derselben kann Versuchen, den Grund des Gebäudes zu erschüttern, mit Gleichgültigkeit zuschauen?"<sup>1</sup> Selbst Voltaire hat die Notwendigkeit der Religion für den Staat anerkannt. „Überall“, so schreibt er<sup>2</sup>, „wo eine Gesellschaft besteht, ist eine Religion notwendig. Die Gesetze wachen über die öffentlichen Verbrechen, die Religion über die geheimen.“

Indessen auch abgesehen von der Bedeutung der Religion für das Staatswohl ist es für den einsichtigen Gesetzgeber weit wichtiger, den konkret gegebenen Verhältnissen seines Landes gerecht zu werden, als eine einseitig aufgefasste Theorie des konfessionslosen Staates bis in seine letzten Konsequenzen durchzuführen.

Ein weiterer Einwand geht von der Natur und dem Zweck des Religionsunterrichts selbst aus und befürwortet seine Umwandlung in ein Wahlfach gerade im Interesse der Religion. Denn, so lautet die Begründung, der Zwang ist es, der den Schülern die Religionsstunde und damit auch die Religion verhaft macht. Das pedantische Eintrichten von halb verstandenen Katechismusfragen, das mechanische Auswendiglernen und Hersagen von biblischer Geschichte usw. gewinne Geist und Gemüth der Jugend nicht für die Religion, sondern stoße diese ab. Dieser Einwand hebt treffend die Nachteile eines pedantischen, langweiligen und ungeschickten Religionsunterrichtes hervor. Es ist durchaus richtig, was Josef Hofmiller in seinen „Vaiengedanken zum Unterrichte in der Religion“ (Süddeutsche Monatshefte, März 1917, S. 817) sagt: Dieser Unterricht „wird entweder sehr gut und den Schülern ein sehr liebes Fach werden müssen, oder er wird ein Geschlecht heranziehen, das ihn abschafft. Denn die Füße derer, die ihn hinaustragen möchten, sind schon vor der Tür.“ Deshalb müssen alle, denen die religiöse Unterweisung der Jugend anvertraut ist, ihr Bestes an diese Sache setzen, um den Kindern nicht einen trocknen Wissensstoff, sondern eine wahre erleuchtete Liebe zur heiligen Kirche zu vermitteln. Damit ist indessen nicht gesagt,

<sup>1</sup> Vgl. W. Irving, Lebensgeschichte Georg Washingtons V (Leipzig 1859) 300.

<sup>2</sup> Traité de la tolérance, ch. 20; Œuvres complètes XVIII (1818) 526.

daz nun auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes jeder Zwang entbehrt werden könnte. Die Erziehung der Jugend mit Liebe allein erreicht, wie die Erfahrung zeigt, nicht ihr Ziel. Selbst ein so geweckter Geist wie Augustinus mußte, wie er in seinen Bekenntnissen (I 12) gestehlt, als Kind zum Lernen gezwungen werden. Von dieser Regel macht auch der Religionsunterricht keine Ausnahme, da auch in ihm Gedächtnis- und Denkarbeit geleistet werden muß, gegen die sich das Kind in seiner Launenhafstigkeit von Natur sträubt. Die Jugend, die sich ihrer Unreife, Unselbstständigkeit und Führerbedürftigkeit sehr wohl bewußt bleibt, ist weit davon entfernt, in diesem Zwange eine unzulässige Gewissensbedrückung zu sehen. Ist er ja nur der Ausfluß der höheren Autorität des Erwachsenen gegenüber der Jugend, die der strengen Zucht bedarf, um vor Verwilderung bewahrt zu werden.

Es ist daher auch völlig unsinnig zu sagen, man solle auf das Kind durch den Religionsunterricht keinen geistigen Druck ausüben, sondern es ihm überlassen, sich seine Weltanschauung selbst zu bilden<sup>1</sup>. Das Kind ist dazu gar nicht imstande. Alle Bildung und Erziehung muß von der Autorität ihren Ausgang nehmen. Wie wir dem Kinde die leibliche Nahrung bereiten, so besteht auch das Wesen der geistigen Erziehung darin, daß wir das Beste an erworbenen Kenntnissen, das, was wir selbst als wahr und gut erkannt haben, als teures Erbgut den Kindern vermitteln.

Endlich wird noch gegen den Religionsunterricht ins Feld geführt, daß Religion nur erlebt, nicht aber gelehrt, erlernt und geprüft werden könne. Diesen Einwurf scheinen viele für sehr gewichtig zu halten. Freilich wenn man nach moderner Art in der Religion nichts weiteres sieht als ein unbestimmtes Gefühl, als die Ehrfurcht vor dem Unerforschlichen, dann ist nicht einzusehen, was in dem Religionsunterricht eigentlich unterrichtet werden soll. Auch ist es wahr, daß die Religion als innere Übung des Glaubens und der Gottesverehrung nicht von außen beigebracht oder zensiert werden kann. Trotzdem können die grundlegenden Vernunftwahrheiten sowie der Inhalt der Glaubens- und Sittenlehre Gegenstand des Unterrichts sein. Die Gegner gehen bei ihren Angriffen immer von ihrer rationalistischen Auffassung der Religion und des Christentums

<sup>1</sup> Diese neuerdings wieder hervortretende Ansicht geht auf J. J. Rousseau zurück, der in seinem „Emil“ IV (Übers. v. Gallwürk, Nr. 170 ff.) vorschlägt, die Kinder bis zum 18. Lebensjahr ohne religiösen Unterricht zu lassen.

aus und glauben damit unsere katholische Stellungnahme erschüttern zu können. Aber sie verfehlten dabei völlig ihr Ziel. Nach katholischer Lehre ist die Religion eben nicht lediglich und auch nicht hauptsächlich Sache des Gemütes oder des Gefühls, sondern ein rationabile obsequium (Röm. 12, 1), eine vernünftige Unterordnung unter die Autorität des offenkundigen und gebietenden Gottes. Der Religionsunterricht liefert hierfür zunächst die Voraussetzungen, gleichsam den Stoff, aber wenn er im rechten Geiste gegeben wird, weckt er auch die inneren Akte des Glaubens und der Gottesliebe, sodaß dieser Unterricht für die religiöse Erziehung von der größten Bedeutung und meistens ausschlaggebend ist.

Wenn J. Lewis<sup>1</sup> sagt: „Die rohesten Gotteslästerer haben häufig den orthodoxesten Unterricht genossen, und mancher ist in der Schule der Freigeister zum Frömmel geworden“, so sind das Ausnahmen, welche die entgegenstehende Regel bestätigen; denn sonst würden solche Beispiele nicht auffallen. Eben weil so viel für Zeit und Ewigkeit von einem guten Religionsunterrichte abhängt, sehen die Katholiken in der Bedrohung dieses Unterrichtes die größte Gefahr, die sie mit allen erlaubten Mitteln abzuwehren entschlossen sind.

Die deutsche Schulgesetzgebung steht am Scheidewege. Will man das bisherige System beibehalten, das durch seine starke Einschränkung der Schulfreiheit gewiß seine Bedenken hat, dann muß man die staatliche Schule jedenfalls so einrichten, daß sie den berechtigten Ansforderungen katholischer Eltern entspricht, d. h. es darf an dem Grundsatz der konfessionellen Schule nicht gerüttelt werden. Wollen aber Atheisten und Sozialisten die religionslose Schule einführen, so müssen sie den Katholiken die Freiheit gewähren, gleichberechtigte Schulen nach ihren Grundsätzen zu errichten. Sollte aber der Versuch gemacht werden, auf dem Wege der Gesetzgebung katholische Eltern zu zwingen, ihre Kinder in eine religionslose, d. h. praktisch religionsfeindliche Schule zu schicken, dann wird diese Gewissensbedrückung einen Kulturmampf entfesseln, der dem ersten an Heftigkeit nicht nachstehen wird. Ob es ratsam ist, die neue und auch so schwache Demokratie mit einem solchen Konflikte zu belasten?

Schon ist das katholische Volk durch die Sturmzeichen der Zeit auf die drohende Gefahr hingewiesen. An den verschiedensten Orten regen sich die Vereine und Versammlungen zur Verteidigung der christlichen Schule.

<sup>1</sup> Schulkämpfe der Gegenwart<sup>2</sup> (1911) 28.

Diese Bewegung muß in immer weitere Kreise getragen werden. Denn das katholische Volk darf die Verteidigung der konfessionellen Schule nicht ausschließlich seinen Abgeordneten und Geistlichen überlassen; es muß sie selbst in die Hand nehmen. In einer Demokratie, die ohne Ehrfurcht für das geschichtlich Gewordene sich durch Tagesströmungen und nicht selten sogar durch die Straße bestimmen läßt, werden die Rechte des gläubigen Volkes nur dann geachtet werden, wenn sie getragen sind durch eine starke Macht, deren Widerstand herauszufordern die Regierung oder die herrschende Partei nicht wagen darf.

Max Pribilla S. J.

---